



Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

FB 6
Immissionsschutz
im Hause

Aufgabenbereich Kreisentwicklung, Landesplanung
Ansprechpartner/-in Ingrid Weiler-Görgen
Zimmer 4.4
Telefon 02671/61-697

E-Mail ingrid.weiler-goergen@cochem-zell.de

Ihr Schreiben 20.04.21, Az. BIM-U 1565/2020

Unser Aktenzeichen 10-51113-25-10

(bei Antwort bitte angeben)

Datum 10.06.2021

Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Types Vestas V117-3,45 MW mit einer Nennleistung von 3.450 kW, RD von 117 und NH von 116,5 m in den Gemarkungen Urschmitt, Flur. 8, Flurst. 6 und Kliding, Flur 3, Flurst. 20
Antragsteller: Fa. Enercity Windpark Beuren GmbH, 26789 Leer

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

Bei den o.g. geplanten Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 175 m handelt es sich um raumbedeutsame Anlagen im Sinne der Raumordnung.

Die **Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP) IV** (seit 21.07.2017 in Kraft) enthält wesentliche Änderungen zur Steuerung der Windenergienutzung, die unmittelbar gelten:

- **Ziel Z 163 g** – Einzelne WEA dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Im vorliegenden Antrag sind nur zwei WEA geplant, da nach Angaben des Antragstellers die Einhaltung der Mindestabstände gemäß Z 163 h (s.u.) nicht eingehalten werden können. Der Aussage, dass theoretisch allerdings eine Bebauung von drei Anlagen kleinerer Höhe möglich wäre und so das Konzentrationsgebot nach Z 163 g aus Sicht des Antragstellers eingehalten wird, kann aus raumordnerischer Sicht nicht gefolgt werden. Durch die Zielvorgabe Z 163 g soll gerade ein solcher Fall verhindert werden, dass weniger als drei Anlagen im Verbund errichtet werden. Eine Zielabweichung ist nicht möglich.

Inwieweit die vorgenannten Zielvorgaben planungsrechtlich ggf. möglich sind, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu prüfen.



Postanschrift
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Telefonzentrale
02671/61-0

Sprechzeiten

Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine
Öffnungszeiten

Bürgerbüro

KFZ-Zulassung

Telefonzentrale „115“

Faxnummer Zentrale

02671/61-111

Internet

www.cochem-zell.de

☎ Behördenummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück

IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

BIC MALADE51BKS

Mo. bis Mi. 08:00 – 12:30

Do. 08:00 – 12:30

Fr. 08:00 – 12:30

Mo. bis Mi. 07:30 – 16:00

Do. 14:00 – 16:30

Fr. 07:30 – 13:00

Mo. bis Mi. 07:30 – 12:30

Do. 07:30 – 17:00

Fr. 07:30 – 12:30

Mo. bis Mi. 08:00 – 18:00

Do. 07:30 – 16:30

Fr. 07:30 – 12:30

Do. 08:00 – 18:00

Fr. 08:00 – 18:00



115
WIR BEI DER BEHÖRDE
Wir lieben Fragen



- **Ziel Z 163 h** – Erforderlicher Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnnutzung (zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten von 1.000 m für Anlagen unter 200 m und 1.100 m für Anlagen über 200 m ist einzuhalten.

Hierzu fehlen konkrete Angaben in den Planunterlagen des Antragstellers zur Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Abstände. Es sind entsprechende Unterlagen in Form von Abstandsangaben und die Darstellung in einer Karte, wo die Meßpunkte angelegt wurden, vorzulegen, damit eine konkrete Prüfung von Seiten der Genehmigungsbehörde erfolgen kann.

- **Ziel Z 163 d** – Ausschluss der Windenergienutzung auf den Flächen der **Bewertungsstufen 1 und 2 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften**.

Da die Anlagen außerhalb dieser o.g. Kulturlandschaften liegen, ist für die weitere raumordnerische Beurteilung die Ebene der Regionalplanung maßgeblich. Im **Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017)** sind gemäß Z 148 e und G 148 f (vgl. Kap. 3.2.2) weitere Vorgaben/Hinweise zum Schutz der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften enthalten.

Auch wenn, wie im vorliegenden Fall, die o.g. Anlagen zwar außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Moseltal und Ueßbachtal liegen, befinden sie sich jedoch in einem, im RROP 2017 vorgegeben Prüfbereich, dem sog. *Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufe 1 und 2)*. Auch in diesem Pufferbereich sollen WEA nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser v.g. Kulturlandschaften führen.

Zudem sind auch außerhalb der o.g. Kulturlandschaften die *dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2-Anlagen gemäß Z 49 des RROP 2017)* vor optischen Beeinträchtigungen, explizit auch durch energiewirtschaftliche Bauten zu schützen (vgl. Kap. 1.4.3 Denkmalpflege Z 49 –Einzelfallprüfung).

Inwieweit die vorgenannte Untersuchung des sog. 5-km-Pufferbereiches um die als Ausschluss festgelegten Teile der Kulturlandschaften (Stufe 1 und 2) erfolgt ist, ist aus den Unterlagen nicht konkret ersichtlich. Die Untersuchung zur Sichtbarkeit der geplanten WEA geht u.a. von den Radien 200 m, 1.500 m, 5.000m und 10.000 m um die WEA-Anlagen aus.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die in der bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Moseltal liegenden Tabelle 2-Anlagen, hier Kloster Stuben (Fotopunkt 3.2 der Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung) ist aus unserer Sicht aufgrund der großen Entfernung keine erhebliche Beeinträchtigung der Sichtbezüge erkennbar. Dennoch verweisen wir auch auf die Bewertung der hierzu erforderlichen fachlichen Stellungnahme durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz. Wir bitten, uns diese Stellungnahmen zur Mitkenntnis zuzusenden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild der historischen Kulturlandschaft verweisen wir auf die erforderliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde 11.05.21 mit der Bitte um Beachtung.

Gemäß RROP 2017 liegen die beiden WEA in einem **Vorranggebiet Grundwasserschutz Z 65**. Das Wasserdargebot darf weder qualitativ noch quantitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Inwieweit ein materieller Zielkonflikt vorliegt und ein Zielabweichungsverfahren erforderlich macht, ist abhängig von den Stellungnahmen der Oberen Wasserbehörde bzw. Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Nord, Koblenz und der Kreiswerke Cochem-Zell. Wir bitten uns diese zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung zuzusenden. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren obliegt der Oberen Landesplanungsbehörde, SGD Nord.

Der RROP 2017 enthält weitere Vorgaben und Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind:
G 97 - In den **Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus** soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. Es soll dem Schutz des Land-

schaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

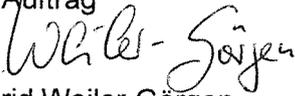
Die Anlagen liegen in diesem Gebiet. Die fachliche Bewertung erfolgt hier durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (s.o.) sowie in Teilen durch die GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege (s.o.).

G 86 – Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Da die Anlagen in diesem Gebiet liegen, erfolgt hier die fachliche Bewertung durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ingrid Weiler-Görgen

